



SYNADOC AG

Planungsprogramme für Zahnarztpraxen

CD-BESTELLUNG

Synadoc AG
Münsterberg 11
CH-4051 Basel
Schweiz

FAX: 0800 1010 96 133

per Fax oder im Fensterumschlag versenden
Auslandsporto 75 Cent

JA! Hiermit bestelle ich verbindlich das Synadoc-CD-Abonnement (Planungsprogramm mit Kostenaufklärung) für 12 Monate zum Festpreis von Euro 31,60* pro Monat – Die einmalige Einrichtungsgebühr beträgt €50 zzgl. MWSt, Online-Schulung n. Aufwand €116 pro Stunde zzgl. MWSt. - Berechnung vom jeweiligen Dienstleister.

JA! Ich möchte Aktualisierungen auf CD zugeschickt bekommen und bestelle vier Aktualisierungs-CDs im Vertragsjahr zu je Euro 14,99* zzgl. MwSt. bei einem von Synadoc akkreditierten EDV-Dienstleister.

JA! Ich möchte keine Aktualisierungen zugeschickt bekommen und lade meine Aktualisierungen zu Beginn eines jeden Quartals selbst aus dem Internet.

*Alle Preisangaben gelten bei Teilnahme am Lastschriftverfahren. Bei Nichtteilnahme erhöhen sie sich um einen Verwaltungskostenanteil von Euro 36,00 je Vertragsjahr. Zuzüglich ges. Mehrwertsteuer, die gemäss §13b Abs. 2 S. 1 UStG vom Rechnungsempfänger geschuldet wird.

Rechnungsanschrift

Vorname, Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

KZV-Stempel:

Wichtig für die Einrichtung des Programms! Mehrere Stempel möglich – bitte nach Behandlernummer anordnen:

JA Ich habe die umseitigen Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und stimme ihrer Geltung zu.

X _____

Ort/Datum/Unterschrift

Die Nutzungsberechtigung beträgt 12 Monate ab dem Monat der dem Bestelldatum folgt. Die Rechnungslegung erfolgt im Voraus für 12 Monate und wird erstmalig im dem Monat berechnet, der dem Bestellmonat folgt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Der vertragliche Preis wird für die Nutzung der Programme geschuldet. Technische Unterstützung (z. B. bei Netzwerk-, EDV- oder Virenschwerproblemen) sowie zahnärztliche Abrechnungsberatung sind nicht Vertragsbestandteil. Diese Leistungen können über 900er-Nummern zum Preis von Euro 1,99 je Minute bei externen Dienstleistern in Anspruch genommen werden.

Synadoc AG, Münsterberg 11, CH-4051 Basel, Schweiz, Telefon: 0041/61 204 4722, Freifax D: 0800.101.096.133
E-Mail: kontakt@synadoc.ch, www.synadoc.ch, Handelsregister CH-020.3.029.809-8, Verwaltungsrat: Gabriele Schäfer

Praxisprofil

Zutreffendes bitte ankreuzen: Eigenlabor

Digitales Kleinröntgen Cerec OP-Mikroskop

Welches Praxisprogramm verwenden Sie?

SEPA-Lastschriftmandat - CH 96 011 00000000763

Ich ermächtige die Synadoc AG, Basel, die von mir zu entrichtenden Zahlungen für die „Synadoc-CD“ bei Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Finanzinstitut an, diese Zahlungen meinem Konto zu belasten. Ich kann innerhalb von 8 Wochen nach Belastungsdatum die Rückerstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Finanzinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontonummer _____

BLZ / BIC _____

Bank _____

IBAN _____

X _____

Ort/Datum/Unterschrift

Nutzungsbedingungen der Synadoc AG, Münsterberg 11, CH-4051 Basel für das Produkt „Synadoc-CD“, Stand 12-2015
Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen der Synadoc AG sorgfältig durch, da Sie diese verbindlich anerkennen müssen, bevor Sie die von Synadoc angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen können.

Nutzungsbedingungen der Synadoc AG für die von Synadoc unter der Bezeichnung „Synadoc-CD“ angebotenen Leistungen:

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die Synadoc AG, Münsterberg 11, CH-4051 Basel (nachfolgend Synadoc), ist ein Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Beratung von Zahnärzten. Sie stellt ihren Vertragspartnern u. a. Software-Anwendungen zur Nutzung zur Verfügung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen der Synadoc ausschließlich auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen erbracht. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen von Vertragspartnern erkennt Synadoc nicht an. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Synadoc ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln, soweit nicht andere individuelle schriftliche Abreden getroffen wurden, die Rechtsbeziehungen zwischen Synadoc und dem jeweiligen Vertragspartner (im folgenden „Kunde“). Die Nutzungsbedingungen gelten nicht im Verkehr mit Verbrauchern (§13 BGB).

§2 Zustandekommen von Verträgen

(1) Synadoc überlässt dem Kunden für den Vertragszeitraum die Software „Synadoc-CD“ zur Nutzung. Die Software wird ausschließlich per Internet-Download geliefert. Möchte der Kunde die Software oder Aktualisierungen auf CD geliefert bekommen, so kann er einen von Synadoc akkreditierten EDV-Dienstleister beauftragen, der gegen eine Versandgebühr von Euro 14,99 zzgl. MwSt. pro CD die Software herunterlädt, auf CD brennt und dem Kunden zusendet.
(2) Der Vertrag kommt durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars an Synadoc zustande. Auf dem Bestellformular bestätigt der Kunde die Kenntnisnahme und Geltung dieser Nutzungsbedingungen.
(3) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Praxisadresse und/oder Telefonnummer des Kunden, so teilt er dies Synadoc mit. Synadoc wird dem Kunden sodann einen aktualisierten Freischaltcode zusenden.
(4) Sofern der Kunde bereits über eine Testversion der Software verfügt, erhält er von Synadoc mit der Rechnung den Freischaltcode für die Software zugeschiedt, mit dem er die Software während der Laufzeit des Vertrages nutzen kann. Sofern der Kunde noch keine Version der Software besitzt, sendet Synadoc ihm die Zugangsdaten zum Internet-Download zu, sowie den für die Nutzung erforderlichen Freischaltcode.
(5) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von der jeweiligen anderen Partei schriftlich bestätigt werden.

§3 Zahlungsbedingungen, Preise

(1) Die Zahlung erfolgt im Lastschriftverfahren oder im Wege des Bankeinzuges kostenfrei für Synadoc. Die Zahlung ist fällig mit Abschluss des Vertrages.
(2) Nimmt der Kunde den Download-Service eines EDV-Dienstleisters in Anspruch, so ermächtigt der Kunde auch den EDV-Dienstleister, die fälligen Gebühren per Bankeinzug einzuziehen.
(3) Zahlungen gelten erst am dem Tag als erfolgt, an dem Synadoc über den Rechnungsbetrag verfügen kann.
(4) Bei Auslandszahlungen und unberechtigten Rücklastschriften werden die Bankkosten dem Kunden weiterbelastet.
(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Synadoc berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Verzugschadens vorbehalten bleibt. Kann Synadoc einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist Synadoc berechtigt, diesen ersetzt zu verlangen.
(6) Kommt der Kunde mit einem Betrag in Höhe einer Jahresgebühr in Verzug, so ist er zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt. Der Kunde bleibt jedoch in diesem Fall zur Zahlung verpflichtet.
(7) Synadoc kündigt dem Kunden Preiserhöhungen für die Nutzung der Software rechtzeitig an. Preiserhöhungen werden gültig mit Beginn des folgenden Vertragsjahres.

§4 Laufzeit und Kündigung, Verlängerung

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr.
(2) Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ist eine Kündigung nicht erfolgt, so stellt Synadoc dem Kunden die Jahresgebühr für das folgende Vertragsjahr vorab in Rechnung. Erst nach Zahlung der Gebühr erhält der Kunde den neuen Freischaltcode.
(3) Die Kündigung wird mit ihrem Zugang wirksam. Der Kunde erhält über den Zugang der Kündigung bei Synadoc eine schriftliche Bestätigung (auch per Fax) oder eine Bestätigung per E-Mail. Als E-Mail-Adresse gilt die bei Synadoc bei dem Vertragsschluss hinterlegte bzw. später aktualisierte E-Mail-Adresse bzw. Fax-Nummer des Kunden.
(4) Beiden Parteien bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund ist für Synadoc insbesondere gegeben:
· wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch Synadoc abgestellt hat;
· wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in diesem Sinne ist Synadoc zudem berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Leistungen von Synadoc zu sperren.
(6) Mit Vertragsende erlischt das Recht des Kunden auf Nutzung der Software. Der Freischaltcode des Kunden ist dann nicht mehr wirksam.

§5 Leistungsumfang, Leistungszeit

(1) Der Leistungsumfang der von Synadoc zugesagten Leistungen und Dienste ergibt sich aus dem Bestellformular und diesen Nutzungsbedingungen.
(2) Freischaltcodes bei Vertragsverlängerungen werden dem Kunden erst nach Zahlung der dafür anfallenden Gebühren zur Verfügung gestellt.
(3) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Software kann Synadoc diese modifizieren, soweit dies in einem für den Kunden hinnehmbaren Umfang geschieht. Synadoc ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
(4) Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen/-termine stellen lediglich Richtwerte dar. Sie sind nicht verbindlich, soweit sie

nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(5) Die Leistungspflicht von Synadoc erstreckt sich nicht auf die Herstellung der technischen Verbindung zum Internet oder anderen Netzen, soweit diese im Rahmen der Nutzung der Software angeboten wird. Die Leistungspflicht erstreckt sich ebenfalls nicht auf solche Leistungen (z. B. Lösung von EDV-Problemen / Abrechnungsberatung), die durch Dritte erbracht werden und als solche ausdrücklich von Synadoc benannt werden. Synadoc ist lediglich verpflichtet, die Datenschnittstelle zu beschreiben.
(6) Leistungserweiterungen oder neue Versionen der Software sind nicht Vertragsbestandteil. Soweit vorhanden, bietet Synadoc dem Kunden auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung solche Leistungserweiterungen oder neue Versionen der Software an.
(7) Soweit Synadoc kostenlose Dienste erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Hieraus erwachsen dem Kunden keine Ansprüche.
(8) Synadoc's Leistungen erstrecken sich nicht auf rechtliche Beratung, insbesondere im Bereich des Rechtes der zahnärztlichen Abrechnung. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er keine Rechte Dritter verletzt.
(9) Für Datenübernahmen aus Fremdprogrammen ist grundsätzlich der Hersteller des Fremdprogramms zuständig. Sofern Synadoc Datenübernahmen aus Fremdprogrammen ohne Kooperation des Herstellers realisiert hat, sind diese Datenübernahmen nicht Vertragsbestandteil. Sollte der Hersteller des Fremdprogramms diese Datenübernahmen behindern oder durch Änderung des Fremdprogramms unmöglich machen, erwachsen dem Kunden aus dem Wegfall dieser Anbindung keinerlei Ansprüche.

§6 Aktualisierungen, Wartung

(1) Der Kunde erhält während der Vertragslaufzeit Internet-Zugang zu der jeweils neuesten Version der Software.
(2) Die Aktualisierungen beinhalten neue Informationen und Daten zur zahnärztlichen Abrechnung sowie — soweit erforderlich — Korrekturen technischer Fehler.
(3) Durch eine Aktualisierung verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht. Der Kunde ist aufgrund einer Aktualisierung nicht berechtigt, die Software länger zu nutzen als vertraglich vereinbart.

(4) Synadoc ist nicht verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrages weitere kostenlose Dienstleistungen (wie etwa Schulungen, Hotline, EDV-, Netzwerk- oder Abrechnungsberatung, Programminstallation, EDV-Konfiguration, Virenschutzkonfiguration) zu erbringen und verwisst hierbei ausdrücklich auf kostenpflichtige externe Dienstleister.

§7 Pflichten des Kunden, Freistellung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,
· den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen;
· Passwörter/Kodenummern (PIN) geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben sowie
· ein Passwort/eine Kodenummer (PIN) für den Zugang zu der Software nicht für die Nutzung anderer Dienste Dritter im Internet zu nutzen und
· sämtliche Dateien, die er im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung auflädt, zuvor mit einem aktuellen Prüfprogramm auf Viren, Würmer, trojanische Pferde und ähnliche die Integrität von Dateien und/oder Computerhardware und -software beeinträchtigende Bestandteile zu überprüfen und nur Dateien aufzuladen, die frei von solchen Bestandteilen sind.
(2) Soweit der Kunde im Rahmen seiner Tätigkeit feststellt, dass die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung oder die Bundeszahnärztekammer andere Abrechnungsregeln zur zahnärztlichen Abrechnung verwenden als die Software, weist er Synadoc unverzüglich hierauf hin.
(3) Synadoc ist berechtigt, den Kunden in Werbematerialien als Referenz für die erbrachten Leistungen zu nennen.
(4) Der Kunde stellt Synadoc von all denjenigen Kosten einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung frei, die dadurch entstehen, dass Dritte aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden gegen Synadoc Ansprüche geltend machen.
(5) Der Kunde wird Synadoc auf Anforderung Daten seines Praxisprogramms zwecks Korrektur oder Realisierung einer Datenübernahme zur Verfügung stellen. Synadoc wird diese Daten vertraulich behandeln.
(6) Übermittelt der Kunde Daten an Synadoc, ist er verpflichtet, Sicherungskopien von diesen Daten vorzuhalten, um im Falle des Datenverlustes die Daten Synadoc erneut zur Verfügung stellen zu können.

§8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen gegenüber Ansprüchen von Synadoc nur dann aufrechnen bzw. seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, kann der Kunde seine Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde darüber hinaus nur dann geltend machen, wenn seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt wie die Forderung der Synadoc.

§9 Lizenzen, Urheberrechte

(1) Synadoc ist Inhaberin der Rechte an der vertragsgegenständlichen Software. Soweit Leistungen von Dritten in die Software integriert wurden und werden, ist Synadoc berechtigt, diese Leistungen zu nutzen sowie dem Kunden hieran Nutzungsrechte einzuräumen. Synadoc bleibt Inhaberin der oben genannten Rechte unabhängig vom Vertragsschluss mit dem Kunden.
(2) Synadoc räumt dem Kunden mit Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung bzgl. der in der Software enthaltenen Rechte (insbesondere, aber nicht nur Urheberrechte, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- und sonstige Rechte) eine nicht übertragbare, räumlich unbegrenzte, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages begrenzte Lizenz zur Nutzung der Software nach den vertraglichen Bestimmungen im Rahmen des Vertragszwecks. Weitergehende Rechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
(3) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Vertrages endet die Befugnis des Kunden, die Software zu nutzen. Der dem Kunden übermittelte Freischaltcode entfaltet dann keine Wirksamkeit mehr. Er kann die Software nicht mehr nutzen.
(4) Unabhängig vom Vorgesagten ist der Kunde berechtigt, eine Sicherheitskopie der Software anzufertigen, wenn dies erforderlich ist, um die Benutzung der Software im Falle von Störungen sicherstellen zu können.

§10 Höhere Gewalt

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und

aufgrund von Ereignissen, die Synadoc die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen — hierzu gehören insbesondere, aber nicht nur, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Netzübergängen anderer Betreiber, hat Synadoc auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechnen Synadoc, die Lieferung bzw. Leistung während der Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, nicht zu erbringen. Synadoc wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten an, so kann der Vertrag von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

§11 Gewährleistung

(1) Synadoc kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Software enthaltenen Informationen nicht gewährleisten. Synadoc hat sich nach bestem Wissen bemüht, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Version aktuellen gesetzlichen Grundlagen sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen und in die Software zu integrieren. Dennoch sind insbesondere Berechnungsdifferenzen nicht ausgeschlossen, zumal die zahnärztliche Abrechnung auslegungsfähig ist und von den verschiedenen hierzu berufenen Stellen auch unterschiedlich ausgelegt werden kann. Synadoc orientiert sich (soweit bekannt) bei der Berechnung an der Auslegung der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Bundeszahnärztekammer. Der Kunde wird daher die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse in geeigneter Weise überprüfen.
(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Software auf Mängel zu überprüfen und diese unverzüglich zu rügen. Offensichtliche Mängel müssen vom Kundenschriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Kenntnis vom Mangel angezeigt und gerügt werden. Dies gilt auch für Fehler bei der Ermittlung von Abrechnungspositionen sowie Abweichungen der Berechnungen von solchen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung oder der Bundeszahnärztekammer. Hierbei hat der Kunde - soweit möglich - auch die Quelle anzugeben, aus der sich ergibt, dass ein Fehler vorliegt (z. B. Angabe der Veröffentlichung der KZVB oder des GBA, aus der sich der Fehler ergibt.). Bei Versäumung der Mängelrügefrist sind Gewährleistungsansprüche oder weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
(3) Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsprüfung vorliegt und der Kunde zuvor Synadoc nach bereits einmal fehlgeschlagener Nachbesserung erneut den Mangel angezeigt und Synadoc eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen gesetzt hat und Synadoc innerhalb dieser Frist den Mangel nicht behoben hat.
(4) Etwaige Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen auch dann, wenn ein Mangel auf unsachgemäßem Eingriff oder unsachgemäßer Nutzung durch den Kunden oder Dritte beruht.
(5) Soweit Synadoc dem Kunden Dritte für die erbringende Dienstleistungen benennt, übernimmt Synadoc keine Gewährleistung für die Leistungserbringung dieser Dritten auf der Grundlage des zwischen diesem und dem Kunden gesondert geschlossenen Vertragsverhältnisses.

§12 Haftung

(1) Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Synadoc unbeschränkt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
(2) Für sonstige Schäden haftet Synadoc, wenn die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Synadoc kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(3) Synadoc haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) verletzt sind. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, bei derartigen Verträgen typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
(4) Abweichend von Abs. 3 kann der Kunde in Fällen leichter Fahrlässigkeit, bei einem von Synadoc zu vertretenden Mangel oder bei Verzug von Synadoc bei der Beseitigung eines Mangels, nur Minderungsrechte geltend machen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
(5) Synadoc haftet aus einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden nicht gegenüber Dritten. Ebenso wenig haftet Synadoc für Leistungen, die Dritte auf der Basis eines eigenen Vertragsverhältnisses mit dem Kunden erbringen.
(6) Soweit Synadoc in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf die 3fache Jahresvergütung je Einzelfall begrenzt.
(7) Soweit Synadoc in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Betrag von Euro 5.000 pro Kunde begrenzt.

§13 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Basel.
(2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
(3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien stehenden Streitigkeiten ist Basel, nach Wahl von Synadoc auch der Sitz des Kunden.

§14 Datenschutz; Speicherung von Inhalten; Einsicht

(1) Der Kunde wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 3 des Teledienstschutzgesetzes (TDDSG) davon unterrichtet, dass Synadoc seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.
(2) Synadoc darf personenbezogene Daten des Kunden insbesondere erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erbringung der Dienste und Leistungen und zum ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie zu deren Nachweis erforderlich ist.

§ 15 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Synadoc an Dritte abtreten.
(2) Synadoc behält sich die Änderung dieser Nutzungsbedingungen in für den Kunden zumutbarem Umfang vor. Es gilt die jeweils neueste Fassung der Nutzungsbedingungen, sofern der Kunde der neuen Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht, nachdem Synadoc ihn auf die Folgen seines Schweigens ausdrücklich hingewiesen hat.
(3) Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.